

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 14 vom 28.03.2013, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 199, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1034, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 405, Änd. AM I/43 v. 23.08.2016 S. 1228, Änd. AM I/11 v. 17.03.2017 S. 155, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 968, Änd. AM I/16 vom 10.04.2018 S. 235, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 857, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 397, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 977, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1182, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 206, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 797, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 330, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 897, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 498, Änd. AM I/26 v. 31.08.2026 S. 926, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 285, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1097

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 375), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 285), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“

der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachgebiets Steuerlehre beherrschen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Die Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen

der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung. ³Sie analysieren Steuerwirkungen aus unternehmerischer und gesamtwirtschaftlicher Sicht und verstehen, welche fiskalischen und politischen Zielsetzungen mit steuerlichen Maßnahmen verfolgt werden. ⁴Darüber hinaus erwerben sie Grundkenntnisse im Steuerrecht. ⁵Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen einsteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ⁶Der Master-Studiengang Steuerlehre ermöglicht den Studierenden sowohl eine breitere Ausbildung über die relevanten Bereiche hinweg als auch eine individuelle Schwerpunktsetzung, um damit eine spezialisierte Ausbildung zu erlangen. ⁷Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, sich mit neuen Entwicklungen in den verschiedenen Steuerwissenschaften vertraut zu machen und darüber hinaus die Fähigkeit erwerben, Aspekte der Steuerlehre in allen relevanten wirtschaftlichen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren. ⁸Sie können damit komplizierte fachbezogene Problemstellungen unter Einbeziehung der bestehenden Interdependenzen lösen und komplexere Fachzusammenhänge verstehen und analysieren. ⁹Die Absolventinnen und Absolventen sind damit für konzeptionelle, analytische und managementbezogene Tätigkeiten hervorragend vorbereitet.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres grundständigen Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Steuerlehre in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Wahlpflichtbereich		60 C
a. Basismodule	mindestens 24 C	
b. Finanzwissenschaft	mindestens 12 C	
c. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	mindestens 12 C	
d. Recht	mindestens 6 C	
2. Betriebswirtschaftslehre		6 C
3. Methodenbereich		12 C
4. Wahlbereich		12 C
5. Masterarbeit		30C

(2) ¹Der Wahlpflichtbereich teilt sich auf in die Bereiche Basismodule, Finanzwissenschaft,

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Recht. ²Die Basismodule sollen grundlegende theoretische und institutionelle Kenntnisse in den Bereichen der Allgemeinen Steuerlehre sowie der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, im Abgabenrecht und zur Theorie und Politik der internationalen Besteuerung vermitteln und die bereits in einem grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. ³Es wird empfohlen, alle Basismodule zu absolvieren und sich in den anderen Wahlpflichtbereichen, die der besonderen Profilbildung dienen, auf die Mindestzahl an Anrechnungspunkten zu beschränken. ⁴Es wird weiterhin empfohlen, die Basismodule innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. ⁵Der Methodenbereich dient insbesondere der Vertiefung von Kenntnissen von Methoden der theoretischen, empirischen und experimentellen wissenschaftlichen Arbeit. ⁶Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften und verwandter Gebiete erwerben. ⁷Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zum Erwerb weiterer Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) ¹Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Vorleistung für das Bestehen der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmung

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission

kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) ¹Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Steuerlehre“ wird letztmals im Sommersemester 2025 durchgeführt. ²Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag spätestens im Sommersemester 2026 durchgeführt werden. ³Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. ⁴Eine unbillige Härte kann vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁵Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

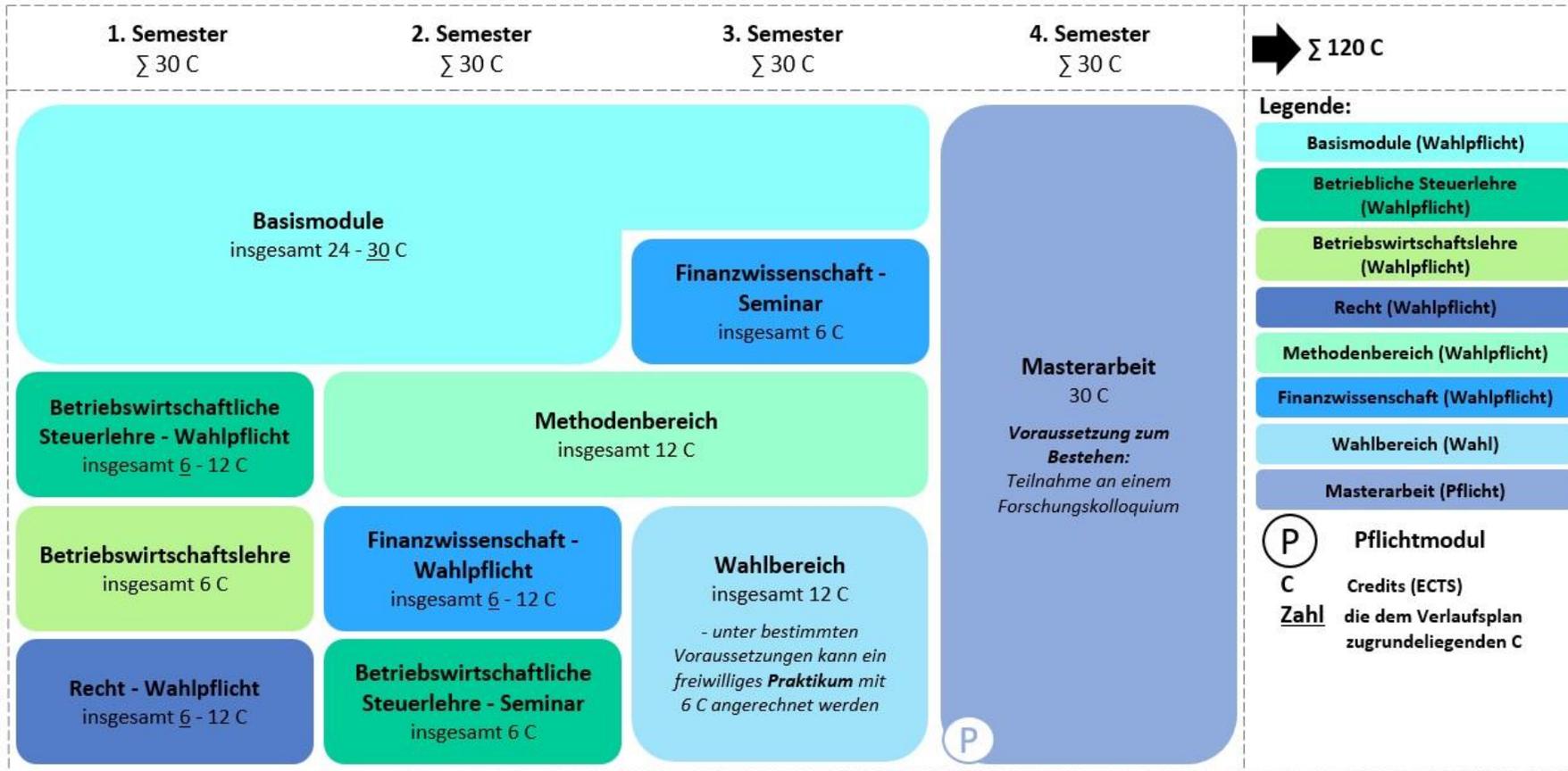
⁶Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft; Absatz 4 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang Steuerlehre - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b.) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang Steuerlehre - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

